



STATUTEN

Ausgabe 29. April 2019

LEITBILD

Wir sind offen für jedes Alter

Wir organisieren regelmässige Trainings
um das Spielniveau zu heben

Wir schaffen ein positives Image

Wir fördern und pflegen die Kamerad-
schaft

Wir unterstützen den Tischtennissport
für Plausch- und Leistungs-Sportler

Wir widmen uns besonders dem Nach-
wuchs

Wir unterstützen den Verband und neh-
men aktiv an seinen Anlässen teil

1	NAME, SITZ UND ZWECK	4
2	MITGLIEDSCHAFT	4
2.1	Aktive	4
2.2	Nachwuchs	4
2.3	Gönner	4
2.4	Ehrenmitglied	4
2.5	Erlöschen der Mitgliedschaft	4
3	ORGANISATION	4
3.1	Generalversammlung (GV).....	4
3.2	Ausserordentliche Generalversammlung (aGV).....	5
3.3	Vorstand	5
3.3.1	Präsident	5
3.3.2	Vizepräsident	5
3.3.3	Kassier	5
3.3.4	Aktuar.....	6
3.3.5	Spielleiter.....	6
3.3.6	Jugendobmann	6
3.3.7	Materialverwalter	6
3.3.8	Beisitzer	6
3.4	Rechnungsrevisoren.....	6
4	FINANZEN	6
4.1	Budget	6
4.2	Mitgliederbeiträge	6
4.3	Übrige Kosten der Lizenzen	6
4.4	Beiträge durch den Verein	7
5	WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN.....	7
6	BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	7
6.1	Haftung	7
6.2	Statutenänderungen.....	7
6.3	Auflösung des Vereins.....	7
7	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7

1 NAME, SITZ UND ZWECK

Unter dem Namen Tischtennisclub Rotkreuz (TTCR) besteht mit Sitz in Rotkreuz ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB zur Ausübung und Förderung des Tischtennissports und zur Pflege der Kameradschaft.

Der TTCR ist politisch und konfessionell neutral.

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April.

2 MITGLIEDSCHAFT

Jede Person kann Mitglied des TTCR werden, indem sie eine Beitrittserklärung komplett ausfüllt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied des TTCR anerkennt bei seinem Eintritt in den Verein die vorliegenden Statuten und Vereinsbeschlüsse.

Der Verein kennt folgende Mitgliedsarten:

2.1 Aktive

Aktivmitglied ist, wer das vom Verband (STTV) bestimmte Nachwuchsalter (18 Jahre) überschritten hat und aktiv am Vereinsleben teilnimmt.

2.2 Nachwuchs

Zum Nachwuchs zählt, wer die vom STTV an diese Kategorie gestellten Bedingungen erfüllt und aktiv am Vereinsleben teilnimmt.

2.3 Gönner

Gönner ist, wer den TTCR unterstützt und fördert.

2.4 Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag ein Mitglied durch die Generalversammlung (GV) ernannt werden, welches sich um den TTCR verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder entrichten keinen finanziellen Beitrag.

2.5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Präsidenten auf Ende eines Vereinsjahres.

Mitglieder die das Ansehen des Vereins schädigen, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

3 ORGANISATION

Die Organe des Vereins sind:

3.1 Generalversammlung (GV)

Die ordentliche GV findet jährlich nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Die Einladung dazu hat mindestens drei Wochen vorher durch den Vorstand an alle Mitglieder zu erfolgen. Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der GV schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmezähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung der Jahresberichte

- des Präsidenten
- des Kassiers
- der Rechnungsrevisoren
- Wahlen
 - ungerade Jahre Präsident/Spielleiter/Beisitzer/Rechnungsrevisoren
 - gerade Jahre Vizepräsident/Kassier/Aktuar/Materialverwalter/Jugendobmann
- Statutenänderungen
- Budget für das nächste Vereinsjahr
- Festsetzung der Beiträge
 - Aktivmitglieder
 - Nachwuchs
 - Passivmitglieder
 - Verteilung übrige Kosten der Lizenzen
 - Beiträge durch den Verein
- Verschiedenes

3.2 Ausserordentliche Generalversammlung (aGV)

Eine aGV kann einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder dies wünscht, oder durch den Vorstand.

3.3 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird durch die GV jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Kumulation von Ämtern auf ein Mitglied ist möglich.

3.3.1 Präsident

Er vertritt den Verein gegen aussen und leitet alle von ihm einberufenen Versammlungen und Sitzungen. Auf die Generalversammlung hin, stellt er den Jahresbericht zusammen und führt diese nach Statuten durch.

In überaus dringenden Fällen ist er, zusammen mit dem Vizepräsident, befugt, Entscheidungen zu fällen, verpflichtet sich aber gleichzeitig, den Vorstand umgehend darüber zu informieren.

Zwischen den Vorstandssitzungen ist der Präsident zusammen mit dem Kassier ermächtigt, über alle finanziellen Angelegenheiten im Rahmen des Budgets zu entscheiden.

3.3.2 Vizepräsident

Bei Abwesenheit des Präsidenten übernimmt er dessen Funktionen und Pflichten.

Ist der Vizepräsident zugleich Kassier, hat er finanzielle Entscheidungen mit einem anderen Vorstandsmitglied abzustimmen.

3.3.3 Kassier

Die Buchhaltung hat er über das ganze Finanzwesen des Vereins so zu führen, dass er jederzeit Rechenschaft über den finanziellen Stand des TTCR geben kann. Materiallisten sind ein Bestandteil der Buchhaltung.

Der Kassier schliesst die Rechnung auf Ende des Vereinsjahres ab und ist verantwortlich für das Inkasso der Beiträge, die Beschaffung von Subventionen (Toto, Gemeinde und Dritte) und das Mitgliederverzeichnis.

In finanziellen Angelegenheiten entscheidet er über Beträge bis Fr. 300.– selbständig im Rahmen der unter Finanzen geregelten Verwendung.

Zwischen den Vorstandssitzungen ist der Kassier zusammen mit dem Präsidenten ermächtigt, über alle finanziellen Angelegenheiten im Rahmen des Budgets zu entscheiden.

3.3.4 Aktuar

Er erledigt sämtliche Korrespondenz des Vorstandes, führt bei allen Sitzungen und der GV Protokoll und registriert alle Schriftstücke und Akten des TTCR. Er muss jederzeit in der Lage sein, bestimmte Unterlagen der letzten fünf Jahre zu beschaffen.

3.3.5 Spielleiter

Er ist verantwortlich für den Spielbetrieb beim Training, Meisterschaften und Turnieren. Dies umfasst die Organisation der Hallenbelegung, Mannschafts- und Turnieranmeldungen.

3.3.6 Jugendobmann

Er ist verantwortlich für den Nachwuchs und unterstützt den Spielleiter im Bereich der Nachwuchsspieler.

3.3.7 Materialverwalter

Er ist besorgt für den sachgemässen Unterhalt des Materials und stellt für Anlässe des TTCR die Hilfsmittel zur Verfügung. In Absprache mit dem Spielleiter besorgt er den Einkauf von Spielmaterial im Rahmen des Budgets.

3.3.8 Beisitzer

Er unterstützt die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen und / oder erhält durch den Vorstand Spezialaufgaben zugewiesen.

3.4 Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren werden durch die GV jeweils für zwei Jahre gewählt. Sie haben jederzeit das Recht, Kassen und Inventar einer gründlichen Prüfung zu unterziehen.

Auf die GV hin überprüfen sie die Buchhaltung und den Rechnungsabschluss und erstatten dieser darüber Bericht.

4 FINANZEN

4.1 Budget

Der Kassier erstellt zusammen mit dem Präsidenten die finanzielle Planung für das nächste Vereinsjahr zuhanden der GV. Aus diesem Budget gehen sowohl die *Einnahmen* wie die Ausgaben detailliert hervor:

- *Jahresbeiträge*
- *Unterstützungen Dritter*
- *Subventionen*
- *Reingewinne aus Veranstaltungen*

- Klubbeitrag an STTV
- Turniereinsätze
- Veranstaltungen
- Materialeinkauf
- übrige Kosten der Lizenzen
- Beiträge durch den Verein

4.2 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge für alle aktiv, passiv und Nachwuchsmitglieder werden jedes Jahr durch die Generalversammlung neu festgelegt. Der jährliche Beitrag darf den Betrag von 100,- CHF nicht überschreiten. Der Kassier ist für das fristgerechte Inkasso besorgt.

4.3 Übrige Kosten der Lizenzen

Die Aufteilung dieser Kosten wird durch die GV bestimmt.

4.4 Beiträge durch den Verein

Je nach finanzieller Lage kann der Vorstand Beiträge an Mitglieder für Material und Veranstaltungen **im Rahmen des Budgets** beschliessen.

5 WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

Für alle Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr.

Stimm- und Wahlberechtigt sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder.

6 BESONDERE BESTIMMUNGEN

6.1 Haftung

Der TTCR kann für die durch Unfall entstehenden Kosten nicht haftbar gemacht werden. Auch ist eine persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder für Vereinsschulden ausgeschlossen.

6.2 Statutenänderungen

Änderungen der Statuten können nur an einer GV mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

6.3 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des TTCR kann nur auf Antrag des Vorstandes, an einer dafür einberufenen ausserordentlichen GV, erfolgen.

Der Entscheid muss von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten getragen werden. Diese Versammlung beschliesst auch über die Verwendung des Vermögens.

7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorstehenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 18. Mai 2018 genehmigt. Diese Statuten ersetzen alle früheren Ausgaben und treten sofort in Kraft.

Rotkreuz, 29. April 2019

TISCHTENNISCLUB ROTKREUZ

Susanne Osterwalder
Aktuarin

Begnad Cerovac
Vizepräsident

